

Gültig ab dem 27.01.2025

## **Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS): Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW)**

### **1. Öffentliche Einrichtung**

1.1 Das Müllheizkraftwerk Würzburg ist eine öffentliche Einrichtung mit der Aufgabe der Thermischen Behandlung von Abfällen nach KrWG und wird vom ZVAWS in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Würzburg AG betrieben. Seine Benutzung wird durch diese Benutzungsordnung näher geregelt.

### **2. Öffnungszeiten**

2.1 Das MHKW ist mit Ausnahme von Feiertagen von Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 06:30 bis 14:00 Uhr geöffnet. Der Zweckverband kann nach betrieblichen Erfordernissen bei Bedarf andere Zeiten festlegen.

### **3. Benutzung, Benutzer und Anlieferer**

3.1 Die Gebietskörperschaften des Zweckverbandes haben zur Erfüllung ihrer abfallrechtlichen Entsorgungspflicht das Recht zur Benutzung des Müllheizkraftwerkes (eigene oder überlassene Abfälle).

3.2 Für Klärschlamm, der die Anlieferbedingungen (vgl. Anlage 2) einhält, haben auch die Kläranlagenbetreiber der Gemeinden und Abwasserzweckverbände aus dem Verbandsgebiet das Recht zur Benutzung unter Einhaltung der technisch möglichen Maximalmenge.

3.3 Das Recht zur Benutzung für die ihnen überlassenen Abfälle haben zudem die kommunalen Vertragspartner des Zweckverbandes von außerhalb des Verbandsgebietes im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

3.4 Für Abfälle zur Beseitigung haben auch private Besitzer und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen das Recht zur Benutzung, sofern die Anlieferung mit der entsorgungspflichtigen Körperschaft abgestimmt ist und sie nicht der kommunalen Einsammelungs- und Beförderungspflicht unterliegen. Sie haben diese Abfälle dann selbst oder durch Beauftragte zum Müllheizkraftwerk zu bringen. Auf der Datengrundlage des MHKW Würzburg werden die Gebührenbescheide von den Gebietskörperschaften dann selbst erstellt.

3.5 Die mögliche Pflicht zum Anschluss und für die Benutzung des MHKW Würzburg legen die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften in ihren Regelwerken selbst fest und überwachen diese.

3.6 Für Abfälle zur energetischen Verwertung haben auch private Besitzer und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Rahmen der mit dem Zweckverband bestehenden Vereinbarungen das Recht zur Benutzung. Besitzer von Abfällen zur energetischen Verwertung, für die keine Überlassungspflicht bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften besteht, können diese in Abstimmung mit dem Zweckverband unter Beachtung der Abfallhierarchie nach KrWG § 6 Abs. 1 selbst zum MHKW Würzburg bringen oder bringen lassen.

3.7 Die Anlieferer von Abfall nach 3.6 sind verpflichtet, die zur stofflichen Verwertung geeigneten Abfälle unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen und zu verwerten.

3.8 Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist derjenige, der Abfälle anliefert oder anliefern lässt.

3.9 Der Benutzer wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Benutzung personenbezogene Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kfz-Kennzeichen erhoben werden können. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im ZVAWS sind unter <https://www.zvaws.de/datenschutz/> abrufbar. Weitergehende Informationen werden von den dort genannten Verantwortlichen erteilt.

3.10 Der Benutzer wird darauf hingewiesen, dass das Betriebsgelände videoüberwacht wird.

#### **4. Annahmebedingungen**

4.1 Das MHKW muss für die Annahme der angelieferten thermisch behandelbaren Abfälle zugelassen sein. Grundlage ist der Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 08.08.1996 (Nr. 821-8744.12-3/88: Abschnitt A Nr. III. 6.1.2 und Abschnitt A Nr. III. 11.3).

4.2 Der Benutzer versichert mit den Angaben an der Eingangswiegung, dass in den angelieferten Abfällen keine Bestandteile enthalten sind, die nicht angeliefert werden dürfen, und alle hier genannten Annahmebedingungen (vgl. auch Anlage 1 und 2) eingehalten sind. Dies gilt *sowohl* für Abfälle zur Beseitigung *als auch* für Abfälle zur energetischen Verwertung gemäß KrWG.

*4.3 Bei Abfällen zur energetischen Verwertung (auch bei Mischabfällen) müssen die Voraussetzungen gemäß KrWG und GewerbeabfallV erfüllt sein. Die Materialien müssen frei von Abfällen zur Beseitigung sein.*

4.4 Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach KrWG (gewerbsmäßige Anlieferer) haben, sofern sie nicht selbst Abfallerzeuger sind, auf Verlangen des Zweckverbandes eine Aufstellung der von ihnen entsorgten Betriebe und Anfallstellen unter Angabe der getrennt erfassten Abfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung sowie Beseitigung vorzulegen.

4.5 Auch ohne rechtliche Verpflichtung lt. Nachweisverordnung haben Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach KrWG (gewerbsmäßige Anlieferer) vor der ersten Anlieferung von nicht gefährlichen Abfällen eine Verantwortliche Abfalldeklaration (notwendiges Formular beim Zweckverband erhältlich; früher sog. Vereinfachter Nachweis) mit einer grundlegenden Charakterisierung vorzulegen. Diese erhält er vom Zweckverband mit einer Annahmeerklärung im Original zurück. Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon

zulassen oder mündliche Annahmeerklärungen, insbesondere bei Kleinmengen, aussprechen.

4.6 Der Zweckverband hat das Recht, die ausgesprochene Annahmeerklärung insgesamt oder für einzelne Fraktionen jederzeit aus technischen, rechtlichen, ökonomischen oder ökologischen Gründen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn z.B. sich die Genehmigungsg Grundlagen für das MHKW ändern, die Abfälle in der angelieferten Form nicht behandelbar sind oder Beeinträchtigungen des Betriebs, der Emissionen, der Feuerungstechnik, der Reststoffverwertung usw. auftreten.

Eine Abnahmeverpflichtung seitens des Zweckverbandes besteht dann auch bei gesonderten Vereinbarungen nicht. Der Benutzer kann gegen den Zweckverband keinerlei Ansprüche geltend machen.

4.7 Die Annahmeerklärung kann insbesondere bei unrichtigen Angaben bei der Deklaration der Abfälle sowie bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Auflagen und Annahmebedingungen widerrufen werden.

4.8 Der Zweckverband behält sich vor, vom Benutzer in Zweifelsfällen einen gutachterlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann.

4.9 Weitere Anlieferbedingungen enthält Anlage 1.

## **5. Von der thermischen Behandlung ausgeschlossene Abfälle**

5.1 Von der thermischen Behandlung sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die in der Anlage 2 zu diesen Benutzungsbedingungen aufgeführt sind.
2. Sortenreine Abfälle zur stofflichen Verwertung, sofern sie die Anforderungen des KrWG zur stofflichen Verwertung erfüllen. Die Pflicht zur Vorsortierung obliegt dem Abfallbesitzer und kann auch über Sortieranlagen erfolgen.
3. Gefährliche Abfälle, sofern nicht ein gesonderter vom Bayerischen Landesamt für Umwelt genehmigter elektronischer Entsorgungsnachweis und Begleitschein vorliegt. Alle dort genannten Auflagen sind einzuhalten.

## **6. Zurückweisung von Abfällen**

6.1 Das Betriebspersonal weist Anlieferungen zurück,

1. die von der Verbrennung ausgeschlossene Stoffe enthalten,
2. wenn bei der Verbrennung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten wären,
3. deren Art, Zusammensetzung und Herkunft gegenüber dem ZVAWS nicht belegt sind oder werden.

6.2 Die Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

6.3 Bei der Zurückweisung von Abfällen gilt 4.9 entsprechend.

6.4 Der Zweckverband kann die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers hinsichtlich der Zusammensetzung und der Behandlungsfähigkeit untersuchen oder durch Dritte untersuchen lassen.

6.5 Nicht zugelassene oder nicht behandelungsfähige Abfälle bzw. Abfälle, die die Annahmebedingungen nicht einhalten, hat der Benutzer / Anlieferer auf seine Kosten zu entfernen. Der Zweckverband hat das Recht, die Bergung aus dem Müllbunker und den Abtransport dieser Abfälle auf Kosten des Benutzers zu veranlassen. Dies gilt auch bei der Falschdeklaration von Abfällen.

## **7. Verhaltenspflichten der Benutzer und Anlieferer**

7.1 Die Benutzung der Anlage MHKW erfolgt unter Beachtung und Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz (z.B. BGV-Vorschriften der Berufsgenossenschaften und insbesondere DGUV-Regel 114-601; vgl. auch Anlage 3)

7.2 Die Benutzer sind verpflichtet, die Kontrolle der Abfälle durch das Betriebspersonal bereits vor der Entladung jederzeit zu dulden und zu unterstützen.

7.3 Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Ansonsten gilt die StVO. Im Anlieferbereich (Anlieferhalle und Vorplatz) gilt Schrittgeschwindigkeit.

7.4 Die Weiterfahrt von der Waage zum Anlieferbereich Müllbunker ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals an der Waage nach erfolgter Eingangswägung unter Angabe aller erforderlichen Daten möglich.

7.5 Auch dem Betriebspersonal nach der Waage im Anlieferbereich selbst ist unbedingt Folge zu leisten, da es für die weitere Abwicklung der Annahme der Abfälle und den Betrieb des MHKW verantwortlich ist.

7.6 Das Einfahren in die Anlieferhalle und das Abkippen des Abfalls in den Müllbunker ist nur nach Zustimmung des Personals im Anlieferbereich möglich. Den Benutzern ist der Aufenthalt im Anlieferbereich nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Für alle Anlieferungen erfolgt anschließend eine Rückverwiegung mit Ausgabe eines Wiegescheins. Der Benutzer hat die Angaben sofort zu prüfen und evtl. notwendige Änderungen (z.B. Rechnungsadresse usw.) mitzuteilen.

7.7 Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt (z.B. beim Rangieren), gefährdet oder mehr als den Umständen entsprechend behindert oder belästigt wird. Bis zum Abkippen hat sich der Benutzer im Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten. Die Anweisungen des Platzwartes sind stets zu befolgen.

7.8 Das Betreten und Befahren von Anlagenbereichen außerhalb des Anlieferbereichs selbst ist ausnahmslos nicht gestattet.

7.9 Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

7.10 Das Rauchen auf dem Betriebsgelände (auch im Fahrzeug) ist untersagt.

7.11 Das Fotografieren und Anfertigen von Filmaufnahmen durch Besucher ist untersagt.

7.12 Den Anordnungen des Betriebspersonals ist stets sofort Folge zu leisten. Die Benutzer haften beim Verstoß gegen die Vorgaben ohne Einschränkung.

7.13. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Betriebsgelände nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Der Aufenthalt von Kindern im Anlieferbereich ist untersagt. Sie müssen im Fahrzeug bleiben.

7.14 Anlieferer von Kleinmengen dürfen nur an Tor 1 abladen.

## **8. Verrechnung**

8.1 Von seinen Mitgliedskörperschaften erhebt der Zweckverband eine Umlage. Näheres regelt die Verbandssatzung.

8.2 Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung nach 3.4 (Voraussetzung: Zustimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaft) erhält der Benutzer von den Mitgliedskörperschaften einen Gebührenbescheid.

8.3 Die Abrechnung für die kommunalen Vertragspartner des Zweckverbandes von außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt nach den bestehenden öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen.

*8.4 Die Abrechnung für Abfälle zur energetischen Verwertung erfolgt vom Zweckverband direkt an den Abfallerzeuger oder Anlieferer gem. der vorher abgeschlossenen Vereinbarung (zzgl. MwSt.). Anlieferungen, die nicht den abgestimmten Bedingungen entsprechen, können in Abhängigkeit des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes mit höheren Preisen belegt werden.*

## **9 Eigentumsübergang**

9.1 Der angelieferte Abfall geht mit Ausnahme von Stoffen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind, mit der Übernahme am Müllbunker in das Eigentum des Zweckverbandes über.

9.2 Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, nach angelieferten Wertgegenständen zu suchen.

## **10. Haftung**

10.1 ZVAWS und die Stadtwerke Würzburg AG haften nur für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, benutzungstypischen Schaden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird im Übrigen ausgeschlossen.

10.2 Der Benutzer stellt den Zweckverband und die Stadtwerke Würzburg AG von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die aus einem Schaden oder Unfall auf dem Betriebsgelände des MHKW begründet sein können; hierzu gehören u.a. auch Schäden an Fahrzeugen, die das Betriebsgelände des MHKW befahren oder dort abgestellt sind.

10.3 Für selbstverursachte Schäden der Besucher haften ZVAWS und Stadtwerke Würzburg AG nicht. Dies gilt auch bei einem unbefugten Betreten der Anlage oder von Teilen der Anlage.

10.4 Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen (z.B. Transportkosten usw.).

10.5 Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Müllheizkraftwerk wegen höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

10.6 Für Schäden, die dem Zweckverband durch den Benutzer seiner Anlage entstehen, haftet der Benutzer, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf die Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind, zurückzuführen sind.

10.7 Benutzer, die für andere Abfallerzeuger anliefern, haften mit diesem gesamtschuldnerisch.

10.8 Ist die Haftung des ZVAWS und der Stadtwerke Würzburg AG ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies ebenso für deren Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 11. Anordnungen des Zweckverbandes

11.1 Der Zweckverband kann die zum Vollzug dieser Benutzungsbedingungen erforderlichen weiteren Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

11.2 Die Anlieferung von Abfällen kann zeit- und mengenmäßig begrenzt werden, wenn die Verbrennungskapazität vorübergehend nicht ausreicht, um die anfallenden Abfälle zu entsorgen. Der Zweckverband kann zudem Abfälle von der Verbrennung ausschließen, die z. B. die Technik, die Rauchgasreinigung und Emissionen, die Reststoffverwertung oder den Betrieb des MHKW beeinträchtigen.

11.3 Der Zweckverband kann Benutzer des Müllheizkraftwerkes befristet von der Anlieferungsmöglichkeit ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen haben.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1 Diese Benutzungsordnung tritt am **27.01.2025** in Kraft.

12.2 Änderungen dieser Benutzungsordnung und ihrer Anlagen bleiben vorbehalten.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Würzburg

Würzburg, den **17. JAN. 2025**  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
RAUM WÜRZBURG

Thomas Eberth, Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Anlage 1: weitere Anlieferbedingungen

1. Die anzuliefernden Abfälle müssen mit der an der Waage genannten Abfalldeklaration übereinstimmen.
2. Die Abfälle sind in loser Schüttung zu liefern.
3. Bei PAK- und PCP- haltigen Abfällen entscheidet der Zweckverband in Abhängigkeit der zu entsorgenden Menge und des Schadstoffgehaltes in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt über die Abnahme.
4. Bei Stillständen oder sonstigen technischen Problemen am MHKW können die Anlieferungen ausgesetzt werden. Schadensersatzsprüche gegenüber dem Zweckverband resultieren daraus nicht.
5. Der Anlieferer hat den Zweckverband umgehend über Änderungen der Abfallzusammensetzung und Herkunft zu informieren und mit ihm die weitere Abnahme abzustimmen. Ändert sich die Abfallzusammensetzung (z.B. Heizwert, Schadstoffgehalt, Behandlungsfähigkeit, Konsistenz usw.) aus Sicht des Zweckverbandes erheblich, kann der Zweckverband die Annahme mit sofortiger Wirkung widerrufen.
6. Bei Bedarf kann der Zweckverband Anliefertermine und Maximalmenge pro Lieferung festlegen.
7. Die Festlegung weiterer Anlieferbedingungen im Einzelfall bleibt vorbehalten und ist jederzeit möglich. Ausnahmen kann der Zweckverband in begründeten Fällen zulassen, sofern die Genehmigung eingehalten wird.
8. Bei unsachgemäßer Anlieferung (z.B. Falschdeklaration, Untermischung von unerlaubten Fraktionen usw.) und dadurch entstehenden Mehraufwendungen kann der Zweckverband Mehrkosten gegenüber dem Benutzer/Anlieferer geltend machen
9. Verwehungen von Abfall auf dem Betriebsgelände sind bei der Anlieferung zu vermeiden.
10. Es sind vorzugsweise lärmarme KFZ einzusetzen.
11. Am Müllbunker ist wegen Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten.
12. Anlieferfahrzeuge dürfen weder durch ihre Abmessungen noch durch die Art der Entleerung den Betrieb der Anlage behindern. Muldenkipper müssen beim Abkippen die hinteren Stützen in Abstützposition bringen.

## Anlage 2: Liste der von der thermischen Behandlung ausgeschlossenen Abfälle

1. Stoffe, die von der kommunalen Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind und/oder für die keine schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung des Zweckverbandes vorliegt.
2. Alle gefährlichen Abfälle gem. Abfallverzeichnis-Verordnung in Verbindung mit § 48 KrWG (z. B. behandeltes Altholz aus dem Außenbereich), soweit kein elektronischer Entsorgungsnachweis und Begleitschein vorliegt.
3. Abfälle und Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 KrWG
4. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
5. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe)
6. Abfälle, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung und physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung geeignet sind
7. Folgende Stoffe sind aufgrund der Besonderheiten der thermischen Behandlung zudem ausgeschlossen:
  - Eis und Schnee
  - explosive und explosionsgefährliche Stoffe wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen (Lachgas und Ballongas in Einwegbehältern usw.)
  - alle Abfälle, die gemäß LAGA-Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (z.B.: aus Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten usw.) genannt werden und nicht zweifelsfrei den AVV Schlüsseln 180101, 180104, 180109, 180201, 180203, 180208, 150101 bis 150103 und 200301 zugeordnet werden können. Nicht zu diesen AVV-Schlüsseln gehören und auch ausgeschlossen sind z.B.:
  - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
  - Chemikalien, Laborabfälle und Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
  - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
  - Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Konserven
  - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
  - radioaktive Stoffe
  - ölhaltige Betriebsmittel



- Altautos, Altöl, Starterbatterien, Altreifen
- Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 70 %. Bei höheren Gehalten entscheidet der Zweckverband im Einzelfall.
- Schlammige, pastöse und flüssige Abfälle
- mineralische, inerte oder nicht brennbare Stoffe\* (z. B. Steine, Fliesen, Beton)
- Batterien
- Entladungslampen
- quecksilberhaltige Abfälle
- Schlacke und Asche in größeren Mengen\*
- Altmetall in größeren Mengen
- Glasbehälter in größeren Mengen
- unbrennbares Sperrgut
- Elektrogeräte gemäß ElektroG
- brennende und glühende Abfälle
- Stäube in größeren Mengen, auch im verpackten Zustand\*
- Säuren und Laugen
- Wurzel- und Baumstücke
- sonstige Abfälle, die nach Vorgabe der Regierung von Unterfranken oder dem Landesamt für Umweltschutz im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge von der Beseitigung ausgeschlossen worden sind.
- Mist, Gülle und vergleichbare Abfälle\*
- Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und gewerblichen Gärtnereien, sofern nicht mit dem Zweckverband abgestimmt
- asbesthaltige Abfälle
- teer- und bitumenhaltige Abfälle (z.B. Dachpappe)\*
- sperrige Abfälle, die eine Kantenlänge von 1 x 0,7 x 0,35 m überschreiten (ausgenommen Möbel aus der kommunalen Sperrmüllsammlung)\*
- Künstliche Mineralfasern (z.B. Mineralwolle und ähnliche Dämmmaterialien)\*
- alle gipshaltigen Abfälle\*, z. B. Gipsplatten, Gipsstäube, verpacktes Gipspulver usw.)
- alubeschichtete Isolierungen\* und Aluverbundplatten (z. B. Dibondplatten usw.)

- Metallfolien und metallkaschierte Folien
  - gepresste und verschnürte Ballen
  - große Rollen (z.B. von landwirtschaftlichen Folien)
  - selbstentzündliche und leicht entzündbare Abfälle
  - Abfälle mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen ab 1 von hundert des Gewichts, berechnet als Chlor\*
  - mit einem Gehalt von über 50 mg/kg PCB und Benzo(a)pyren\*
  - dehnbare Bänder\*
  - lange Folien\*
  - Kunststoffklumpen und –rollen
  - Rohrbündel
  - Metallfässer
  - PVC-Großteile (z.B. Kabelschächte, Fenster, Rohre usw.)
  - Kyanisierte Hölzer
  - Epoxidharzformteile\*
  - Abfälle mit einem Flammpunkt <55°C
  - Unzureichend entwässertes Rechengut
  - Faserverbundstoffe mit Glas- oder Carbonfasern (auch in Anteilen)
  - lösemittelhaltige Abfälle
  - Matratzen\*
  - Feuerlöscher und Gasdruckbehälter
  - Dämmstoffe (z. B. Styropor, Styrodur, PU-Schäume) sofern der Volumenanteil über 10 % der Anlieferung liegt und ein gesonderter, elektronischer Entsorgungsnachweis nicht vorliegt.\*
- \* soweit nach Art, Menge und Anteil an der jeweiligen Anlieferung und Beschaffenheit nicht mit dem Zweckverband abgestimmt und schriftlich dokumentiert (Begründung für Einzelvereinbarung und getroffene abweichende Regelungen). Matratzenanlieferungen, soweit diese als Bestandteil kommunaler Sperrmüllsammelungen angeliefert werden, unterliegen dem Anlieferausschluss nicht.

Anlage 3: Weitere Auflagen zum Verhalten auf dem Gelände, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Entladen

**a) Verhalten auf dem Gelände des MHKW Würzburg**

- (1) Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen des Müllheizkraftwerkes nicht gestattet.
- (2) Die Anweisungen des Betriebspersonals müssen befolgt werden. Verbotstafeln und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (3) Außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen und Räume besteht striktes Rauch-, Trink- und Verzehrerbot. Die Toiletten und der Getränkeautomat im Anlieferungsbereich können von den Anlieferern und Nichtbetriebsangehörigen benutzt werden.
- (4) Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.
- (5) Auf dem Gelände des MHKW gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände des MHKW Würzburg beträgt 10 km/h. Im Anlieferungsbereich (Anlieferhalle und Vorplatz) ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.
- (6) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege und Parkplätze benutzt werden. Sonstige Verkehrsflächen dürfen nur auf besondere Anweisung befahren werden. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen sind besonders zu beachten.
- (7) Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter und gewerbliche Anlieferer dürfen nur die jeweils aus- oder zugewiesenen Parkflächen benutzen.
- (8) Es besteht die Verpflichtung, in den ausgewiesenen Bereichen die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- (9) Das Einsammeln oder Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (10) (10 Privatpersonen dürfen nur nach Anmeldung und nur unter Beaufsichtigung durch das Betriebspersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet werden.
- (11) Im MHKW müssen sich Fremdfirmen vor Arbeitsantritt in das ausliegende „Fremdfirmenmeldeprotokoll“ ein- und nach Arbeitserledigung wieder austragen. Dieses Protokoll liegt in der Blockwarte aus.
- (12) Es gelten weiterhin die DGUV Regeln: BGR/GUV-R240, 114-601 und 114-602

## **b) Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- (1) Auf dem Gelände gelten die Unfallverhütungsvorschriften, die BGV-Vorschriften der Berufsgenossenschaften sowie alle sonstigen einschlägigen Regeln für den Unfall- und Arbeitsschutz.
- (2) Auffällige Vorgänge (z.B. Rauchentwicklung) und Unfälle jeglicher Art sind im MHKW der Blockwarte (Tel. 362523) oder an der Anlieferungshalle dem Betriebspersonal zu melden. Ersthelfer, Rettungsdienst oder die Feuerwehr werden von dort aus angefordert.
- (3) Arbeiten im MHKW und in der Anlieferungshalle dürfen nur nach erfolgter Sicherheitsunterweisung und nur mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung aufgenommen werden.
- (4) Für alle Arbeiten, zu deren Durchführung besondere Sicherheitsmaßnahmen, gleich welcher Art, erforderlich sind (= gefährliche Arbeit), bedarf es einer Freigabe durch das verantwortliche Personal des MHKW.
- (5) Im Falle einer Brandgefahr oder erhöhter CO-Konzentration wird auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben ein akustischer Alarm ausgelöst. Alle Anlieferer, Benutzer, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher haben in diesem Fall unverzüglich die Anlieferungshalle oder andere Anlagenbereiche zu verlassen und sich zum Sammelplatz oder an die Waage zu begeben.
- (6) Bedingt durch den Abkippvorgang ist in der Anlieferungshalle, trotz der Luftabsaugung, mit einer Staubentwicklung zu rechnen. Eine Verschleppung der Stäube ist zu verhindern. Das Tragen von Arbeitsschutzkleidung und Warnweste ist zu beachten.
- (7) Der Staub beinhaltet biologische Bestandteile (z.B. Bakterien, Pilze und Viren usw.). Beim Überwachen des Abkippvorganges unmittelbar an der Abkippkante ist eine Staubmaske zu tragen.
- (8) Aus hygienischen Gründen sind nach dem Abkippen Hände und Gesicht zu reinigen, insbesondere vor der Aufnahme von Nahrungsmitteln.
- (9) Beim Zurücksetzen des Fahrzeugs oder bei zu schneller Rückwärtsfahrt besteht an der Müllbunkerante die Gefahr des Überkippens. Zudem ist bei den Trägerfahrzeugen mit der Gefahr von aufschlagenden Türen und herausfallender Ladung zu rechnen. Es besteht Absturzgefahr in den Müllbunker und ebenso Quetschgefahr zwischen verklemmten Behältern.
- (10) Für Müllanlieferung sind lärmgeminderte Fahrzeuge einzusetzen.

## **c) Entladung, Sicherheit und Arbeitsschutz beim Müllentladen; Absturzgefahr**

- (1) In der Anlieferungshalle darf nur mit Schrittgeschwindigkeit rückwärtsgefahren werden. Zwischen rückwärtsfahrenden Fahrzeugen und den Entladestellen im Bunker dürfen sich keine Personen aufhalten.

- (2) Beim Rückwärtsfahren an die Entladestelle müssen der Fahrzeugführer und ggfs. sein Beifahrer die erforderliche Sorgfalt bei allen Fahrbewegungen aufwenden. Den Stadtwerken obliegt die Aufgabe der Verkehrssicherungspflicht nach dem Betriebsüberlassungsvertrag zum Schutz Dritter. Die von Mitarbeitern der Stadtwerke zu treffenden Maßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Ablaufs der Müllanlieferung, insbesondere zur Verhinderung einer Personengefährdung in und vor der Anlieferhalle wirken danach auch zugunsten der Anlieferer. Es darf sich niemand zwischen Fahrzeug und Einwurföffnung aufhalten
- (3) Das Kippen von Kippmulden darf nur vom Boden aus (außerhalb des Führerhauses) mit der Außensteuerung durchgeführt werden.
- (4) Mit dem Zurücksetzen des Fahrzeugs sowie dem Aufnehmen, Absetzen oder Kippen der Behälter darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sich niemand im Gefahrenbereich des Fahrzeugs bzw. des ausschwenkenden oder abrollenden Behälters befindet. Kann dies nicht sichergestellt werden, ist ein Einweiser erforderlich. Bei Zuwiderhandlung darf der Platzwart den Anlieferer vom Gelände verweisen.
- (5) Fahrzeuge dürfen nur dann von Hand entladen werden, wenn die Absturzsicherungen
- (6) (Schracken, Gitter) geschlossen sind. Das Öffnen der Schranken zum Zwecke der Handabladung ist strengstens untersagt.
- (7) Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur von einem sicheren Standplatz aus entladen werden. Abkippstellen, Brüstungen usw., bei denen eine Absturzgefahr in die Bunker besteht, dürfen nicht betreten werden.
- (8) Bei Fahrzeugen mit Kippcontainern müssen die Absetzstützen vor dem Abkippen ausgefahren werden.
- (9) Um eine Gefährdung durch herabfallende Ladungsteile oder eine unvorhersehbar aufschlagende Tür zu vermeiden, dürfen Abrollcontainer nur von der Seite entriegelt werden. Seitwärts öffnende Containerklappen sind vor der Ausfahrt aus der Entladehalle ordnungsgemäß zu schließen und zu sichern.
- (10) Der Zwischenraum zwischen dem Fahrzeugende und dem Bunker darf nur betreten werden, wenn der Abstand mindestens drei Meter beträgt.
- (11) Zum Entfernen von Abdeckungen (z.B. Netze, Planen) müssen Container vorher vom Fahrzeug abgesetzt werden, sofern nicht die Möglichkeit besteht, die Planen und Netze z. B. mittels Teleskopstange zu entfernen.
- (12) Es ist untersagt, in der Anlieferhalle zu rauchen und Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen. Feuer und offenes Licht sind in der Entladehalle verboten.
- (13) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Entladehalle untersagt. Die Mitnahme von Tieren bei der Anlieferung ist nicht erlaubt.

- (14) Hausmüll aus kommunalen Sammlungen und gewerbliche Abfälle, die mit Kippfahrzeugen angeliefert werden, sind direkt in die Bunker zu entleeren.
- (15) Es dürfen sich keine Unbefugten, insbesondere bei privaten Anlieferungen, in der Nähe der Kippstellen im Bunker aufhalten.
- (16) Private und gewerbliche Kleinmengen müssen an Tor 1 entladen werden.
- (17) Fahrzeuge dürfen an Tor 1 nur dann von den Ladeflächen aus mit der Hand entladen werden, wenn die vorhandenen Bügel der Absturzsicherungen in Abhängigkeit von der Höhe der Ladefläche einen ausreichenden Absturzschutz bieten.
- (18) In der Anlieferungshalle des MHKW ist den Anweisungen des Platzwartes (Einweiser) stets Folge zu leisten.
- (19) Während der Entladung dürfen zwischen Fahrzeug und dem Bunker keine Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Die Reinigung der Entladestelle ist ausschließlich Aufgabe der Anlieferer.